

Herrn
BM Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: wolfgang.mueckstein@sozialministerium.at,
michael.kierein@gesundheitsministerium.gv.at,
meinhild.hausreither@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, 03.12.2021
Mag.Sch/gh

Betrifft: Ausgestaltung der allgemeinen Impfpflicht für Ärztinnen/Ärzte

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Österreichische Ärztekammer begrüßt die beabsichtigte Einführung der allgemeinen Impfpflicht und unterstützt diese insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung dieser für Ärztinnen und Ärzte. Zur operativen Umsetzung und praktikablen Überprüfung der Einhaltung dieser Pflicht für die ärztliche Berufsgruppe wird jedoch die Anpassung des Ärztegesetzes 1998 als erforderlich erachtet.

Bekanntlich sieht § 4 Abs 2 Z 3 Ärztegesetz 1998 bereits „die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung“ als eines der Erfordernisse zur Berufsausübung vor, die sowohl bei der Eintragung in die Ärzteliste, als auch während aufrechter Berufsberechtigung gegeben sein muss.

Die beabsichtigte Impfpflicht wäre aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer ergänzend zur gesundheitlichen Eignung als Erfordernis der Berufsausübung anzuführen und schlägt hier folgenden Wortlaut vor:

§ 4. (...)

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

(...)

3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung, *insbesondere die Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Impfpflicht*

Um gewährleisten zu können, dass die in Österreich tätige Ärzteschaft über die gesetzlich verpflichtenden Impfungen verfügt, bedarf es allerdings einer entsprechenden Meldeverpflichtung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bezüglich des Impfstatus der Ärztinnen und Ärzte, wobei hier ein Wortlaut in Anlehnung an die bereits bestehende Meldeverpflichtung gemäß § 117f Abs 3 ÄrzteG 1998 vorgeschlagen wird.

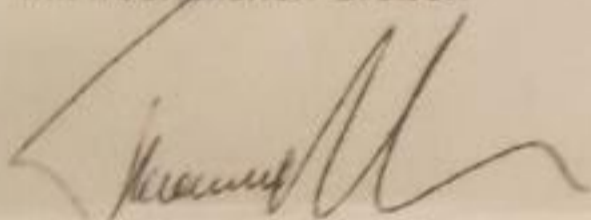
Für jene Ärztinnen/Ärzte, die eine Eintragung in die Ärztesliste anstreben, wäre zudem in § 27 Abs 4 ÄrzteG 1998 zu ergänzen, dass ein Nachweis der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht vorzulegen ist.

Sofern die Ausgestaltung der Impfpflicht wie vorgeschlagen als Erfordernis zur Berufsausübung umgesetzt würde, hätte dies zur Folge, dass durch ein Nichterfüllen keine ärztliche Berufsberechtigung iSd § 27 Abs 10 ÄrzteG 1998 erlangt werden kann, bzw diese iSd § 28 Abs 1 und 3 ÄrzteG 1998 erlöschen und in weiterer Folge eine Streichung aus der Ärztesliste nach sich ziehen würde.

Weiters darf zum geplanten COVID-19-Impfschutz-Gesetz ersucht werden, dass zur Ausstellung von sog. Impfbefreiungsattesten ausschließlich Amtsärztinnen und Amtsärzte bzw der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung befugt sind. Gleichemmaßen sollten bisher diesbezüglich ausgestellte Atteste auf Basis der derzeit gültigen COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (vgl § 18 Abs 10) ihre Gültigkeit verlieren.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht die eingebrachten Vorschläge zu berücksichtigen und um eine Umsetzung im Sinne der bereits bestehenden Systematik des ÄrzteG 1998.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

